

IWS-Studie:
Sozialreformen seit 1989

Reform der ...	
Gesetzlichen Krankenversicherung	(in Heft 1)
Gesetzlichen Rentenversicherung	(in Heft 2)
Gesetzlichen Arbeitslosenversicherung	
Gesetzlichen Pflegeversicherung	(in Heft 4)

Die Reform der Gesetzlichen Arbeitslosenversicherung

von Kay Bourcarde

Das IWS setzt in dieser Ausgabe seine Studie mit einem Überblick zu den Reformen im Recht der Gesetzlichen Arbeitslosenversicherung (GAV) fort. Hohe Sozialversicherungsbeiträge gelten als Wachstumshemmnis, falsch gesetzte Arbeitsanreize als eine Ursache für hohe Arbeitslosigkeit. Bereits die Darstellungen des Reformwegs der Gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung haben gezeigt, wie zahlreich, aufwendig und grundlegend die Gesetzesänderungen allein seit 1989 gewesen sind. Für die Arbeitslosenversicherung trifft dies ebenso zu, allerdings noch einmal in gesteigertem Maße. Auch hier kann es daher nicht überraschen, wenn in der Öffentlichkeit die jeweils aktuellen Reformen weitgehend losgelöst von den vorangegangenen Änderungen diskutiert werden. Solche ausschnittsartigen Betrachtungen allerdings können immer nur „Momentaufnahmen“ sein. Ein Überblick hingegen wird erst möglich, wenn die unterschiedlichen und teilweise gegenläufigen Änderungen zusammenhängend dargestellt werden. Angesichts der hohen Reformzahl und großen Reformtiefe kann sich dieser Aufsatz nur mit den wichtigsten Änderungen beschäftigen. Einzelne Bereiche müssen von vornherein ganz ausgeklammert werden, so die steuerfinanzierte und mittlerweile abgeschaffte Arbeitslosenhilfe, die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sowie spezielle Förderungen für die Bauwirtschaft wie das Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld.

1 Beitragssatz

Im direkten Vergleich mit 1989 ist der Beitragssatz gesunken, nämlich von 4,3%¹ auf 3,3%² (ab 2008). Der Rückgang ist noch größer, wenn der Zeitraum ab 1991 betrachtet wird: Mitte 1991 betrug der Satz 6,8%,³ sank 1992 auf 6,3%⁴ und blieb dann lange Zeit, von 1993 bis 2006, konstant bei 6,5%.⁵ 2006 wurde für das darauf folgende Jahr zunächst eine Absenkung auf 4,5% vorgenommen,⁶ dann aber noch vor Inkrafttreten der Änderung eine stärkere Absenkung auf 4,2% beschlossen.⁷ Mit Wirkung zum 1.1.2008 wird der Beitragssatz 3,3% betragen⁸ und damit den mit Abstand niedrigsten Stand im gesamten Zeitraum erreichen.

2 Arbeitslosengeld

2.1 Arbeitslosengeldhöhe und -anpassung

1994 wurde das Arbeitslosengeld von 68% (mit Kindern) bzw. 63% (ohne Kinder) auf 67% bzw. 60% gesenkt.⁹

Arbeitslose, die allein deshalb ein niedriges Arbeitslosengeld erhalten würden, weil sie nach jahrelanger Vollzeitarbeit zuletzt nur in Teilzeit beschäftigt waren, werden seitdem so gestellt als hätten sie zuletzt Vollzeit gearbeitet.¹⁰

Ebenfalls seit 1994 bemaß sich die Höhe des Arbeitslosengeldes nach dem Einkommen der letzten sechs Monate anstatt wie bisher nach dem der letzten drei,¹¹ 1997 ist dieser *Bemessungszeitraum* weiter ausgedehnt worden auf nun zwölf Monate. Seitdem ist es auch unerheblich, ob dieses Entgelt in der regelmäßigen Arbeitszeit oder in Überstunden erarbeitet wurde. Legt der Arbeitslose dar, dass er innerhalb der letzten 12 Monate ein besonders niedriges Gehalt bezogen hat, kann der Bemessungszeitraum auf 24 Monate erweitert werden.¹²

Die Anpassung aller Lohnersatzleistungen erfolgte ab 1993 nicht mehr entsprechend der voraussichtlich künftigen, sondern entsprechend der tatsächlich bisherigen Lohnentwicklung.¹³ 1999 wurde (ähnlich wie bei der

Kurzübersicht: Die Prinzipien der Gesetzlichen Arbeitslosenversicherung (GAV)

Im Mittelpunkt der Arbeitslosenversicherung steht zwar die (teilweise) Absicherung bei Arbeitslosigkeit, doch der Aufgabenbereich der GAV geht weit über das bloße Auszahlen von *Arbeitslosengeld* oder anderen Entgeltersatzleistungen hinaus und erstreckt sich auch auf allgemeine arbeitsmarktpolitische Ziele. Unter anderem soll die GAV Arbeits- und Ausbildungssuchende beraten und vermitteln, ihre Vermittlungschancen durch entsprechende Programme erhöhen, Berufsausbildung und die berufliche Weiterbildung fördern sowie Arbeitgeber bei der Einstellung insbesondere benachteiligter Arbeitsloser unterstützen. Diese vielfältigen Aufgaben werden unter dem Oberbegriff der *Arbeitsförderung* zusammengefasst.ⁱ Trägerin der Arbeitsförderung ist die „Bundesagentur für Arbeit“, die bis 2004 „Bundesanstalt für Arbeit“ hieß. Den Unterbau der Bundesagentur bilden die Regionaldirektionen (früher: Landesarbeitsämter) und die Agenturen für Arbeit (früher: Arbeitsämter).ⁱⁱ

Versicherungspflichtig sind vor allem abhängig Beschäftigte sowie u.a. Auszubildende und Wehr- oder Zivildienstleistende, die mehr als nur geringfügig arbeiten. Diese Personen haben nicht die freie Entscheidung, ob sie Mitglied sein möchten oder nicht, denn die GAV ist genauso wie alle anderen Sozialversicherungszweige eine *Pflichtversicherung*. Ende 2007 waren rund 27,5 Mio. Mitglieder sozialversicherungspflichtig beschäftigt.ⁱⁱⁱ Nicht pflichtversichert sind hingegen beispielsweise Beamte, Richter oder Geistliche.^{iv}

Die Höhe des Arbeitslosengelds als wichtigste Entgeltersatzleistung im Falle von Arbeitslosigkeit ist abhängig von der Höhe des letzten Einkommens. Wie lange es hingegen gezahlt wird hängt erstens von der bisherigen Versicherungsdauer und damit der Dauer der Einzahlung ab sowie zweitens von dem Lebensalter des Versicherten.^v

Die Ausgaben der Bundesanstalt werden im Wesentlichen über Beiträge der Versicherungspflichtigen finanziert, die prozentual zum Bruttoeinkommen erhoben werden und die im Wege der *paritätischen Finanzierung* je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu zahlen sind. Ab 1.1.2008 beträgt der Beitragssatz 3,3%.^{vi} Dabei ist das Einkommen der Versicherten nicht unbegrenzt beitragspflichtig, sondern nur bis zu einer Obergrenze, der Beitragsbemessungsgrenze. Die Beitragsbemessungsgrenze der GAV ist immer genauso hoch wie in der Rentenversicherung^{vii} und wird damit in 2008 monatlich 5.300 Euro (Westdeutschland) bzw. 4.500 Euro (Ostdeutschland) betragen.^{viii} Rechtsgrundlage des Arbeitsförderungsrechts ist das Dritte Sozialgesetzbuch (SGB III).^{iv}

Rentenanpassung¹⁴) beschlossen, in der Zeit zwischen Juli 2000 bis Juni 2002 alle Lohnersatzleistungen (auch Arbeitslosenhilfe, Unterhalts- und Übergangsgeld) nicht entsprechend der Brutto Lohnentwicklung, sondern entsprechend der Preissteigerung anzupassen.¹⁵ Bereits 2001 wurde diese Regelung jedoch (ebenfalls wie bei der Rentenanpassung¹⁶) vorzeitig mit Wirkung ab Juli des laufenden Jahres rückgängig gemacht.¹⁷ Seit 2003 werden Lohnersatzleistungen überhaupt nicht mehr angepasst. Dies betrifft sowohl die Erstfestsetzung im Rahmen der so genannten *Aktualisierung*, bei der zur Berechnung der Höhe auf ein länger zurückliegendes Arbeitsentgelt zurückgegriffen werden muss, wie auch die Anpassung bereits laufender Leistungen (*Dynamisierung*).¹⁸

Als Folge eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts wird seit 2001 auch einmalig gezahltes Arbeitsentgelt wie beispielsweise Weihnachtsgeld bei der Berechnung der Höhe des Arbeitslosengeldes berücksichtigt (gilt auch für Unterhalts- und Übergangsgeld).¹⁹ 2003 wurde das Bemessungsrecht insgesamt von Grund auf neu geregelt.²⁰

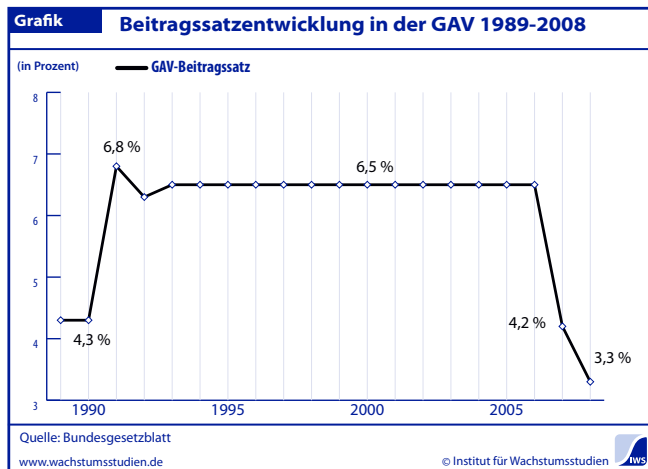
2.2 Anspruchsdauer

Die reguläre *Anspruchsdauer* auf Arbeitslosengeld beträgt 12 Monate. Inwieweit sie sich verlängert, richtet sich erstens nach der bisherigen Versicherungsdauer und zweitens nach dem Lebensalter des Versicherten.

1997 wurde beschlossen, diese Altersgrenzen um jeweils 3 Jahre anzuheben. Die untere Grenze für einen verlängerten Arbeitslosengeldbezug von 18 Monaten wurde von 42 Jahren auf 45 Jahre angehoben, die obere Grenze für einen Arbeitslosengeldbezug von 36 Monaten von 54 auf 57 Jahre.²¹ Mit Wirkung ab 2004 wurde diese maximale Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld auf 18 Monate halbiert. Sie gilt nun bei einer Versicherungszugehörigkeit von mindestens 36 Monaten und ab einem Lebensalter von 55 Jahren.²²

2.3 Anspruchsvoraussetzungen

1998 wurden einige der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld verschärft: Um als arbeitslos zu gelten, muss der Betroffene seitdem von sich



aus auf Beschäftigungssuche gehen.²³ Darüber hinaus war zunächst beschlossen worden, dass der Erwerbslose seine Arbeitslosmeldung unaufgefordert alle drei Monate persönlich zu erneuern habe.²⁴ Diese Verpflichtung ist allerdings bereits 1999 wieder aufgehoben worden.²⁵ Seit 2003 müssen sich Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis endet, bereits unverzüglich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes beim Arbeitsamt arbeitssuchend melden.²⁶ Versäumt der Betroffene eine rechtzeitige Arbeitslosmeldung, wird das Arbeitslosengeld täglich gekürzt.²⁷

Seit 2005 kann der Arbeitslose bis zu einer Entscheidung über seinen Arbeitslosengeldanspruch bestimmen, zu welchem Zeitpunkt (nach Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen) der Anspruch entstehen soll.²⁸ Diesen Zeitpunkt zu verschieben kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn der Arbeitslose auf diese Weise eine höhere Altersgrenze erreicht und damit Anspruch auf eine längere maximale Bezugsdauer hat.²⁹

Ebenfalls seit 2005 gilt, dass der Leistungsberechtigte auch dann als dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehend gilt, wenn er nur bereit ist, eine Teilzeitbeschäftigung auszuüben.³⁰

2.4 Zumutbarkeit

Berufsschutz: Seit 1998 gibt es keine Zuordnung des Arbeitslosen zu bestimmten Qualifikationsstufen mehr. Damit ist der *Berufsschutz* also entfallen, der Arbeitslose muss nun grundsätzlich jede Arbeit annehmen, die er ausüben kann und darf. Dabei gilt: In den ersten drei Monaten ist jede Beschäftigung zumutbar, deren Bezahlung nicht mehr als 20%, in den folgenden drei Monaten jede, die

nicht mehr als 30% unter dem Arbeitsentgelt liegt, nach dem das Arbeitslosengeld bemessen wurde. Ab dem siebten Monat schließlich kann dem Arbeitslosen jede Arbeit zugemutet werden, soweit das daraus zu erzielende Nettoentgelt nicht unter seinem Arbeitslosengeld liegen würde.

Pendelzeiten: Ebenfalls seit 1998 galt, dass bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden tägliche *Pendelzeiten* von bis zu 3 Stunden (zuvor 2½ Stunden) zumutbar sind bzw. bei einer Arbeitszeit von sechs Stunden und weniger solche von bis zu 2½ Stunden (zuvor 2 Stunden).³¹ Bereits ein Jahr später ist diese Regelung jedoch wieder rückgängig gemacht worden.³²

Umzug zwecks Beschäftigungsaufnahme: Seit 2003 ist es einem Arbeitslosen ohne familiäre Bindungen zumutbar, zwecks Aufnahme einer Beschäftigung umzuziehen. In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit bedarf es dazu einer Prognose der Arbeitsverwaltung, laut der der Arbeitslose innerhalb des Pendelbereichs seine Beschäftigungslosigkeit nicht beenden wird können. Ab dem vierten Monat ist der Umzug unabhängig von einer Prognose zumutbar.³³

2.5 Sperrzeiten

Unter *Sperrzeiten* versteht man den Zeitraum, für den der Anspruch auf Leistungen wegen versicherungswidrigem Verhalten ruht. Seit 1989 wurden weitere Sperrzeiten auslösende Tatbestände eingeführt und zugleich die Folgen der Sperrzeiten verschärft.

Seit 1993 mindern Sperrzeiten wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässig herbeigeführter Arbeitslosigkeit die Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld um mindestens ein Viertel.³⁴

Seit 1997 erlischt der Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn Sperrzeiten von insgesamt 24 Wochen verhängt wurden und nicht mehr wie bisher, nach zwei Sperrzeiten von jeweils 12 Wochen. Dies bedeutet, dass nun auch kürzere Sperrzeiten als solche von 12 Wochen für das Erlöschen des Arbeitslosengeldanspruchs relevant werden können.³⁵

Mit Wirkung seit 2002 können Sperrzeiten von regelmäßig 12 Wochen auch für Fehlverhalten im Vorfeld einer möglichen Arbeitsaufnahme verhängt werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Arbeitslose trotz eines Arbeitsangebots des Arbeitsamtes nicht unverzüglich einen Vorstellungstermin mit dem potentiellen Arbeitgeber vereinbart, wenn er einen vereinbarten Termin versäumt oder wenn er durch sein Verhalten im Vorstellungsgespräch eine Arbeitsaufnahme verhindert, ohne

Übersicht: Veränderungen bei der GAV

	1989	2008
Beitragssatz	4,3%	3,3%
Arbeitslosengeld: Höhe	68% / 63%*	67% / 60%*
Arbeitslosengeld: max. Bezugsdauer	32 Monate	16 Monate
Arbeitslosengeld: Zumutbarkeit	Berufsschutz / kein Umzugszwang	kein Berufsschutz / Umzugszwang
Arbeitslosengeld: Anspruch erlischt nach Sperrzeiten von...	2x12 Wochen	insgesamt 21 Wochen
Anpassung der Lohnersatzleistungen	künftige Lohnentwicklung	keine Anpassung
Unterhaltsgeld / Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung	73% / 65%*	67% / 60%*
Übergangsgeld	68% / 63%*	67% / 60%*
Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer	keine	befristet bis 2009

* mit / ohne Kinder



dafür jeweils einen wichtigen Grund vorzubringen.³⁶ Im darauf folgenden Jahr (2003) sind die Sperrzeiten erneut in mehreren Punkten geändert worden:

- Im Falle einer Arbeitsaufgabe oder bei Arbeitsablehnung liegt die Beweislast für das Vorliegen eines wichtigen Grundes immer dann beim Arbeitslosen, wenn sie „sich aus seiner Sphäre oder seinem Verantwortungsbereich ergeben [...], die er leichter nachweisen kann als das Arbeitsamt“.³⁷
- Die Sperrzeiten wegen Arbeitsablehnung (bisher 12 Wochen) sind nun gestaffelt nach 3, 6 und 12 Wochen und richten sich u.a. danach, wie lange die abgelehnte bzw. abgebrochene Beschäftigung befristet war und ob der Betroffene bereits zuvor eine Arbeit abgelehnt bzw. abgebrochen hat.³⁸
- Die Gesamtzahl an Sperrzeitwochen, ab denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt, ist von 24 auf 21 Wochen gesenkt worden.³⁹

- 2005 sind neue Sperrzeiten eingeführt worden und zwar solche wegen „unzureichenden Eigenbemühungen“ (2 Wochen) sowie wegen des Versäumens eines Meldetermins (1 Woche).⁴⁰ 2006 sind die Sperrzeiten schließlich insoweit verschärft worden, als dass bei einem bestimmten Ereignis, das gleich mehrere Sperrzeittatbestände erfüllt, alle Sperrzeiten nacheinander eintreten.⁴¹

2.6 Weitere Änderungen

Seit 1998 können Arbeitnehmer Teilzeitarbeitslosengeld erhalten, wenn sie mehrere Teilzeitbeschäftigungen nebeneinander ausgeübt haben und nach dem Verlust einer davon bereit sind, ein neues (Teilzeit-)Beschäftigungsverhältnis aufzunehmen.⁴²

3 Weitere Lohnersatzleistungen an Arbeitnehmer

3.1 Unterhaltsgeld / Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung

Unterhaltsgeld bzw. *Teilunterhaltsgeld* konnten Arbeitnehmer beziehen, wenn diese an einer beruflichen (Vollzeit-) Weiterbildung teilnahmen.

1994 ist die Höhe des Unterhaltsgeldes von 73% (mit Kindern) bzw. 65% (ohne Kinder) auf 67% bzw. 60% des Nettoarbeitsentgelts gesenkt und der Rechtsanspruch in eine Ermessensleistung umgewandelt worden. Ein Teilunterhaltsgeld kann seitdem nicht nur bezogen werden, weil die Erwerbstätigkeit wegen Kinderbetreuung unterbrochen wird, sondern in allen Fällen, in denen wegen der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger Personen die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme nicht erwartet werden kann.⁴³

Seit 2003 werden Zeiten des Bezugs des Unterhaltsgeldes zur Hälfte auf die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld angerechnet.⁴⁴ Das Unterhaltsgeld für Arbeitslosenhilfebezieher wurde auf die Höhe der zuletzt bezahlten Arbeitslosenhilfe begrenzt. Bislang konnte Unterhaltsgeld noch drei Monate lang im Anschluss an eine Weiterbildungsmaßnahme bezogen werden, wenn alternativ kein oder kein ausreichend langer Anspruch auf Arbeitslosengeld bestand. Dieses *Anschlussunterhaltsgeld* ist gestrichen worden.⁴⁵

2005 sind Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld zu einer einheitlichen Leistung als *Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und beruflicher Weiterbildung* zusammengelegt worden.⁴⁶

3.2 Übergangsgeld

Übergangsgeld können Behinderte erhalten, die an einer medizinischen Rehabilitation oder an einer Förderung zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen.

1994 ist das so genannte *Anschlussübergangsgeld*, das Behinderte beziehen können, die nach einer beruflichen Rehabilitationsmaßnahme arbeitslos sind, von 68% (mit Kindern) bzw. 63% (ohne Kinder) auf 67% bzw. 60% gesenkt worden.⁴⁷ 1998 ist ein Teilzeitübergangsgeld eingeführt worden.⁴⁸

3.3 Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer

2003 ist als neue Leistung die *Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer* eingeführt worden. Diese können Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer

erhalten, die 50 Jahre oder älter sind, durch Aufnahme einer Beschäftigung ihre Arbeitslosigkeit beenden bzw. vermeiden und bei Beginn der Beschäftigung mindestens noch für 180 Tage Anspruch auf Arbeitslosengeld hätten. Die Entgeltsicherung wird geleistet als Zuschuss zum Arbeitsentgelt in Höhe von 50% der monatlichen Nettoentgeltdifferenz, also der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt der vormaligen Beschäftigungen und dem pauschalierten Nettoentgelt der aufgenommenen Beschäftigung. Zudem werden durch einen zusätzlichen Beitrag zur GRV die geringeren Rentenansprüche aufgestockt.⁴⁹

Die Entgeltsicherung war zunächst befristet bis Ende 2005⁵⁰ und ist zuletzt bis Ende 2009 verlängert worden.⁵¹

4 Geringfügige und niedrigentlohnte Beschäftigungen

Geringfügige Beschäftigungen („Mini-Jobs“) unterliegen nicht der normalen Versicherungspflicht. Die Geringfügigkeit kann anhand der Lohnhöhe oder anhand der Arbeitszeit festgestellt werden. Der Arbeitnehmer ist in der Regel von Sozialabgaben freigestellt, der Arbeitgeber zahlt einen Pauschalbetrag.

1998 wurde für die Feststellung der Geringfügigkeit die bislang bestehende *Kurzzeitigkeitsgrenze* abgeschafft, es galt nun wie in den übrigen Sozialversicherungszweigen die bereits bestehende *Geringfügigkeitsgrenze*.⁵² Ein Jahr später wurde die geringfügige Beschäftigung neu und für West- und Ostdeutschland einheitlich geregelt. Eine geringfügige Beschäftigung lag seitdem vor, wenn die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 630 DM (ab 2001: 325 Euro) nicht übersteigt oder wenn die Beschäftigung innerhalb eines Jahres auf längstens zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage begrenzt ist.⁵³

2003 wurde das Recht der Mini-Jobs ein weiteres Mal reformiert und zudem so genannte *Midi-Jobs* eingeführt. Die Entgeltgrenze für Mini-Jobs ist auf 400 Euro angehoben, die Kurzzeitgrenze von 15 Stunden in der Woche wieder aufgehoben worden. Neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung kann seitdem ohne Zusammenrechnung eine zusätzliche geringfügige Beschäftigung ausgeübt werden.⁵⁴ Der Pauschalbetrag des Arbeitgebers ist auf insgesamt 25% des Arbeitsentgelts angestiegen (bisher 22%), davon entfallen weiterhin 12% auf die Rentenversicherung, 11% auf die GKV (bisher 10%) und neuerdings 2% auf einen Steueranteil.⁵⁵

Bei den neu eingeführten Midi-Jobs gilt für Bruttoarbeitsentgelte zwischen mehr als 400 und bis 800 Euro eine „Gleitzone“, in der der Arbeitnehmeranteil zu den Sozialversicherungen von 4% ausgehend linear ansteigt bis er den normalen Arbeitnehmeranteil erreicht.⁵⁶ Der Arbeitnehmer kann auf eigenen Wunsch allerdings den normalen hälftigen Rentenbeitrag zahlen, und damit auch höhere Rentenansprüche erwerben.⁵⁷

5 Altersteilzeit

1989 ist die bisherige Vorruhestands- durch die *Altersteilzeitregelung* ersetzt worden. Deren Ziel war es, die Arbeitszeit von Beschäftigten ab 58 Jahren finanziell abgesichert auf die Hälfte zu reduzieren, während zugleich der frei werdende Teil der Arbeit von einem bislang Arbeitslosen übernommen wird. Der neu eingestellte Arbeitnehmer kann beispielsweise halbtags arbeiten oder aber zwei ältere Arbeitnehmer teilen sich einen Arbeitsplatz und der vorher Arbeitslose arbeitet Vollzeit.⁵⁸

Folgende Bedingungen mussten erfüllt sein: Der Arbeitgeber besetzte den frei gewordenen Arbeitsplatz wieder, stockte das Teilzeit-Arbeitsentgelt des älteren Arbeitnehmers um mindestens 25% des Nettoentgelts auf und zahlte Beiträge zur Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Unter diesen Umständen wurden dem Arbeitgeber seine Aufwendungen für die Lohnaufstockung in Höhe von 20% des Nettoentgelts (einschließlich der dafür fälligen Sozialbeiträge) erstattet sowie die für die Höherversicherung in der Rentenversicherung. Die Leistungen endeten spätestens, wenn der Arbeitnehmer eine Altersrente bezog oder das 65. Lebensjahr vollendet hatte.⁵⁹

1996 wurde das Altersteilzeitgesetz durch das „Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand“ ersetzt. Nun galt die Regelung bereits für Arbeitnehmer ab 55 Jahren, die Leistung wurde maximal fünf Jahre lang erbracht. Im Vergleich unterschied sich die neue von der alten Regelung außerdem durch folgende Punkte: Der freigewordene Arbeitsplatz kann seitdem nicht nur mit einem Arbeitslosen, sondern auch mit einem Berufsanfänger besetzt werden. Der vom Arbeitgeber zu leistende und erstattungsfähige Aufstockungsbetrag beträgt nicht mehr mindestens 25% des Brutto-, sondern mindestens 20% des Nettoentgelts. Als zweites Korrektiv wurde eine Mindestgrenze eingeführt, nach der die Aufstockung im Vergleich zu vorher zu einem Nettogehalt von mindestens 70% führen muss.⁶⁰

Seit 1998 wird für die Berechnung der Höhe von Arbeitslosengeld, -hilfe oder Unterhaltsgeld das Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das sich ergeben würde, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitszeit nicht durch Altersteilzeit vermindert hätte. Seitdem kann in Kleinbetrieben ein frei gewordener Arbeitsplatz auch durch einen Auszubildenden ersetzt werden.⁶¹

Seit 2000 können nicht mehr nur Vollzeitbeschäftigte in Altersteilzeit gehen, sondern auch Arbeitnehmer, die bereits in Teilzeit beschäftigt sind. Voraussetzung ist, dass sie ihre bisherige Arbeitszeit halbieren, dabei aber noch versicherungspflichtig bleiben.⁶² Im gleichen Jahr ist die Förderdauer von 5 auf 6 Jahre, parallel dazu auch die Mindestbeschäftigungsdauer des neu eingestellten Arbeitnehmers um eines auf 4 Jahre angehoben worden.⁶³ 2004 ist das 1996 eingeführte zusätzliche Korrektiv einer Mindestaufstockung auf einen Nettobetrag von 70% wieder entfallen.⁶⁴ Die bereits in der Vergangenheit immer wieder verlängerte Befristung der Altersteilzeitregelung wurde zuletzt bis Ende 2009 verlängert.⁶⁵

6 Arbeitsvermittlung / Aus- und Weiterbildung

6.1 Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsamt und Personal-Service-Agenturen (PSA)

Seit 2002 muss das Arbeitsamt spätestens nach der Arbeitslosmeldung ein Bewerberprofil bzw. eine Chanceneinschätzung des Arbeitslosen erstellen (so genanntes „Profiling“⁶⁶), das seine Fähigkeiten und Qualifikationen sowie die für eine erfolgreiche Bewerbung noch erforderlichen Schritte umfasst. Die notwendigen Leistungen des Arbeitsamtes sowie die notwendigen eigenen Bemühungen des Arbeitslosen werden in einer „Eingliederungsvereinbarung“ festgehalten.⁶⁷

2003 wurden die Arbeitsämter dazu verpflichtet, so genannte *Personal-Service-Agenturen* (PSAs) einzurichten. Deren Aufgabe ist es, erstens auf Grundlage von Verträgen mit dem Arbeitsamt Arbeitslose einzustellen und im Rahmen von Zeitarbeit zu verleihen und zweitens die Beschäftigten in den verleihfreien Zeiten beruflich weiterzubilden. In der Regel sollte die Gründung der PSA durch in der Region bereits vorhandene Verleihunternehmen erfolgen oder – falls dies nicht möglich ist – durch eine Beteiligung des Arbeitsamtes an einem Verleihunternehmen; nur ausnahmsweise durfte das Arbeitsamt die PSA in Eigenregie gründen.⁶⁸

2006 ist die Verpflichtung zur Einführung einer PSA wieder aufgehoben worden. Die Arbeitsagenturen können diese außerdem nicht mehr ersatzweise durch Beteiligung an einem Verleihunternehmen oder durch eigene Gründung errichten, sondern nur noch im Wege der Auftragsvergabe.⁶⁹

6.2 Private Arbeitsvermittler

1994 erhielt die Bundesanstalt für Arbeit die Erlaubnis, private Arbeitsvermittler (gegen die Entrichtung einer Gebühr) zuzulassen, wenn diese als zuverlässig erachtet wurden.⁷⁰ Die Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung war auf drei Jahre zu befristen.⁷¹

In einem ersten Schritt ist 2002 Erwerbslosen zunächst das Recht eingeräumt worden, nach mehr als sechsmonatiger Arbeitslosigkeit von einer privaten Vermittlung betreut zu werden.⁷² Mitte 2002 ist der bisherige Erlaubnisvorbehalt für private Ausbildungs- und Arbeitsvermittler aufgehoben und der Anspruch der Arbeitslosen mit Hilfe von *Vermittlungsgutscheinen* detailliert geregelt worden: Arbeitslose mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder -hilfe hatten nach dreimonatiger Arbeitslosigkeit Anspruch auf einen solchen Vermittlungsgutschein in Höhe von 1.500 Euro, nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit auf einen in Höhe von 2.000 Euro und nach einer Arbeitslosigkeit von mehr als neun Monaten auf einen in Höhe von 2.500 Euro. Mit diesem können sie zu einem privaten Arbeitsvermittler gehen. Dessen Vergütung wird nur im Erfolgsfall fällig, sie darf den Wert des Vermittlungsgutscheins nicht übersteigen und der Vermittler darf keine Vorschüsse verlangen oder entgegennehmen.⁷³

Seit 2005 hatten Arbeitslose bereits nach sechswöchiger Arbeitslosigkeit Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein. Dessen Wert ist nicht mehr von der Dauer der vorangegangenen Arbeitslosigkeit abhängig, sondern beträgt nun einheitlich 2.000 Euro.⁷⁴ Ab 2008 haben Arbeitslose wiederum erst nach zweimonatiger Arbeitslosigkeit einen Anspruch darauf. Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen kann ein Gutschein in Höhe von 2.500 Euro ausgestellt werden.⁷⁵

Die Erprobungsphase des zunächst bis 2004 befristeten Vermittlungsgutscheins⁷⁶ wurde in mehreren Schritten immer wieder verlängert, zuletzt bis Ende 2010.⁷⁷

6.3 Aus- und Weiterbildung

1989 wurde der Rechtsanspruch auf Kostenerstattung bei der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen in eine Ermessensleistung umgewandelt.⁷⁸ Seit 1993 unterliegen Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und

Umschulung einer strengeren Qualitätsprüfung durch die Bundesanstalt für Arbeit, sie müssen sowohl allgemein arbeitsmarktpolitisch wie auch speziell für den jeweiligen Arbeitnehmer zweckmäßig sein.⁷⁹

1998 ist bei Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung die bisherige Unterscheidung zwischen Fortbildung und Umschulung entfallen. Die Förderung ist nicht mehr davon abhängig, dass der Antragssteller beabsichtigt, nach Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen.⁸⁰

2002 ist als neue Qualifizierungsmaßnahme die *Jobrotation* eingeführt worden: Damit ist gemeint, dass der Arbeitsplatz eines Beschäftigten für die Zeit seiner Weiterbildung mit einem Arbeitslosen besetzt werden kann. Dieser soll so seinerseits Berufserfahrung sammeln und damit seine Qualifikation steigern können. Der Arbeitgeber erhält in der Regel einen Kostenzuschuss von rund 50%, in Ausnahmefällen bis 100%.⁸¹ Die Aufwendungen für auswärtige Unterbringung und Verpflegung werden seit 2002 in Höhe von 340 Euro statt wie bisher 205 Euro übernommen, die für Kinderbetreuung in Höhe von 130 Euro statt wie bisher 62 Euro.⁸²

2003 wurde das Recht der beruflichen Weiterbildung grundlegend reformiert: Im Mittelpunkt stand dabei die Einführung von *Bildungsgutscheinen*. Die Arbeitnehmer können mit dem Gutschein in der Regel frei unter zugelassenen Bildungsmaßnahmen und -trägern wählen; der Bildungsgutschein kann allerdings zeitlich befristet sowie regional und auf bestimmte Bildungsziele beschränkt werden.⁸³

Zuletzt bis Ende 2010 verlängert gelten besondere Fördermöglichkeiten zur beruflichen Weiterbildung älterer Arbeitnehmer.⁸⁴

6.4 Trainingsmaßnahmen

1998 sind die bereits vorhandenen *Trainingsmaßnahmen* für Arbeitslosenhilfeempfänger erweitert, vereinheitlicht und auch auf Arbeitslosengeldempfänger ausgedehnt worden. Trainingsmaßnahmen sind Lehrgänge und praktische Tätigkeiten beispielsweise in einem Betrieb, die geeignet sind, die Eignung des Arbeitslosen für eine berufliche Tätigkeit festzustellen (in max. vier Wochen), die Selbstsuche des Arbeitslosen zu unterstützen und seine Arbeitsbereitschaft zu prüfen (in max. zwei Wochen) sowie die Vermittlung von Kenntnissen, um seine Eingliederungsaussichten zu verbessern (in max. acht Wochen). Arbeitslosengeld wird in dieser Zeit weiter gezahlt, Maßnahmenkosten werden übernommen.⁸⁵ Seit 1998 konnte

das Arbeitsamt zudem Kinderbetreuungskosten in Höhe von monatlich bis zu 120 DM (ab 2001: 62 Euro) übernehmen,⁸⁶ dieser Betrag ist vier Jahre später auf 130 Euro erhöht worden.⁸⁷

Seit 1999 können auch Trainingsmaßnahmen im EU-Ausland gefördert werden, soweit sich die EU an der Finanzierung beteiligt.⁸⁸

Seit 2002 können nicht nur Arbeitslose, sondern auch nur von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer durch Trainingsmaßnahmen gefördert werden.⁸⁹

7 Leistungen an Arbeitgeber

7.1 Eingliederungszuschüsse

Arbeitgeber können *Eingliederungszuschüsse* erhalten, wenn sie förderungsbedürftige Arbeitnehmer einstellen. Die Zuschüsse sollen Minderleistungen und damit Vermittlungshemmnisse ausgleichen, die beispielsweise auf eine langen Arbeitslosigkeit, eine Behinderung, niedrige Qualifikationen oder auf das Alter des Arbeitnehmers zurückzuführen sind. 1989 wurden die Höchstförderungsätze für den Einarbeitungszuschuss und die Eingliederungsbeihilfe von 70% des (tariflichen bzw. ortsüblichen) Arbeitsentgelts auf 50% gesenkt.⁹⁰

Die Art der Eingliederungszuschüsse und damit auch ihre „Zielgruppen“ sind über die Jahre erheblich geändert worden: 1998 sind der bisherige Einarbeitungszuschuss, die Eingliederungsbeihilfe, die Eingliederungshilfe und die Lohnkostenzuschüsse für Ältere unter dem Oberbegriff der „Eingliederungszuschüsse“ zusammengefasst worden. Dabei wurden die Zuschüsse in den Eingliederungszuschuss bei Einarbeitung,⁹¹ bei erschwelter Vermittlung⁹² und für ältere Arbeitnehmer⁹³ unterteilt.⁹⁴ 2004 ist die Zahl der Zuschüsse zunächst auf zwei reduziert worden, nämlich auf einen Zuschuss für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen und einen Zuschuss für behinderte Menschen.⁹⁵ 2007 sind dann als neue Leistungen der Eingliederungs- sowie der Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer eingeführt worden.⁹⁶

Auch die Höhe der Förderung wurde geändert. Seit 2004 kann die Förderung für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen nur noch 50% der Höhe des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen und für bis zu 12 Monate geleistet werden (bisher: in Ausnahmefällen doppelte Förderdauer in bis zu 70% der Höhe). Die Förderung von Schwerbehinderten ist in Dauer und Höhe erhalten geblieben.⁹⁷

Besonders intensiv hat sich der Gesetzgeber mit den Zuschüssen für ältere Arbeitnehmer beschäftigt: Seit

1999 setzte der Eingliederungszuschuss für ab 55jährige nur noch eine sechsmonatige Arbeitslosigkeit innerhalb des letzten Jahres voraus und nicht mehr Langzeitarbeitslosigkeit (also mindestens 12 Monate).⁹⁸ 2002 wurde die Altersgrenze bis Ende 2006 befristet von 55 auf 50 Jahre herabgesetzt.⁹⁹

Seit 2004 und befristet bis Ende 2009 kann der Zuschuss an ältere Arbeitnehmer für 36 Monate (sonst: 12 Monate) gezahlt werden.¹⁰⁰ Seit 2007 können nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit auch dann Zuschüsse für einen mindestens 50jährigen gezahlt werden, wenn keine Vermittlungshemmnisse vorliegen.¹⁰¹ Die Förderhöhe liegt dann bei 30% bis 50%, die Förderdauer beträgt 12 bis 36 Monate. Nach Ablauf von 12 Monaten ist der Eingliederungszuschuss um mindestens 10 Prozentpunkte jährlich zu vermindern. Bei Behinderten darf die Förderhöhe bis zu 70% und bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen die Förderdauer bis zu 60 Monate betragen. Arbeitnehmer ab 55 Jahre können bis zu 96 Monate gefördert werden.¹⁰²

Der 2007 neu eingeführte *Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer* wird an Arbeitgeber gezahlt, die einen unter 25jährigen einstellen, der zuvor mindestens sechs Monate arbeitslos war und über einen Berufsabschluss verfügt. Die Förderungsdauer beträgt maximal 12 Monate, die Förderhöhe beträgt zwischen 25% und 50% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (maximal 1.000 Euro). Der *Qualifizierungszuschuss* hingegen wurde für jüngeren Arbeitnehmer eingeführt, die nicht über einen Berufsabschluss verfügen und im Rahmen des Arbeitsverhältnisses qualifiziert werden sollen. Förderungsdauer und Förderhöhe sind im Wesentlichen gleich. Beide Leistungen sind befristet bis Ende 2010.¹⁰³

7.2 Eingliederungsvertrag

1998 wurde als neues Förderungsinstrument der *Eingliederungsvertrag für Langzeitarbeitslose* eingeführt. Dieser sollte nach Vorstellung des Gesetzgebers die Hemmschwelle vieler Arbeitgeber im Hinblick auf diese Gruppe von Arbeitslosen abbauen.¹⁰⁴ Der Eingliederungsvertrag, der mindestens über 2 Wochen und maximal über 6 Monate abgeschlossen werden kann, begründet zwar eine Sozialversicherungspflicht, nicht aber ein Arbeitsverhältnis, so dass keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen (Kündigungsschutz usw.) eintreten. Die Eingliederung kann ohne Angaben von Gründen von beiden Seiten für gescheitert erklärt werden. Das Arbeitsamt trägt unter anderem die Kosten für das Arbeitsentgelt sowie die Sozialversicherungsbeiträge in Zeiten ohne Arbeitsleis-

tung (z.B. Krankheit, Urlaub usw.).¹⁰⁵ 2002 wurde der Eingliederungsvertrag wieder abgeschafft,¹⁰⁶ da sich dieser nach Ansicht des Gesetzgebers „nicht bewährt“ hat und seit „seiner Einführung 1997 [...] von Jahr zu Jahr in immer geringerem Umfang in Anspruch genommen“ wurde.¹⁰⁷

8 Zusammenfassung und Fazit

Das Recht der Arbeitsförderung ist seit 1989 häufig und zugleich umfassend geändert worden. Eines der Ziele, nämlich den Beitragsatz deutlich abzusenken, ist erreicht worden, allerdings um den Preis, dass sich der Bund „zum teilweisen Ausgleich der Mindereinnahmen durch die Beitragssatzsenkung“¹⁰⁸ dauerhaft und nicht nur ausnahmsweise an den Kosten beteiligt und dafür ab dem Jahr 2007 jährlich zwischen 6,5 und 7,5 Mrd. Euro zahlt.¹⁰⁹

Sieht man einmal von der Kodifizierung des Arbeitsförderungsrechts in einem 3. Sozialgesetzbuch im Jahr 1997 ab, begann 2001 mit dem Job-AQTIV-Gesetz eine große ‚Reformwelle‘. Der politisch gewollte Wandel hin zu einer „modernen Arbeitsmarktpolitik“ wird bereits durch die Neuformulierung der Eingangsbestimmungen des SGB III deutlich, die freilich nur begrenzt unmittelbare Rechtswirkung entfalten. Betont wird hier insbesondere der Übergang zu „präventiven Maßnahmen“ und einer „aktiven Arbeitsmarktpolitik“. Der präventive Ansatz soll vor allem auch dadurch zum Ausdruck kommen, dass die meisten Maßnahmen künftig vom ersten Tag der Arbeitslosigkeit an eingesetzt werden können und nicht erst nach einer bestimmten Dauer. Insgesamt soll das offenbar als verstaubt empfundene verwaltungstypische Erscheinungsbild zurückgedrängt werden. Ein gutes Beispiel dafür sind die „Eingliederungsvereinbarungen“, die in Abkehr zu üblicherweise einseitig vom Staat erlassenen Verwaltungsakten das Prinzip der Gegenseitigkeit herausstellen sollen. Gleichzeitig wird beispielsweise bei der Arbeitsvermittlung mit Hilfe der „Vermittlungsgutscheine“ zunehmend auf die Hilfe von privatwirtschaftlich arbeitenden Unternehmen gesetzt.

Um die Modernisierung der Verwaltungsstrukturen auch nach außen hin zu betonen, ist die Bundesanstalt für Arbeit im Jahr 2004 umbenannt worden in „Bundesagentur für Arbeit“.¹¹⁰ Die früheren Arbeitsämter – jetzt

„Arbeitsagenturen“ – sollen sich als Dienstleister verstehen, deren Hilfen auf die „Förderung der beruflichen Tätigkeit während des gesamten Erwerbslebens ausgerichtet“ sind. Es gilt der seitdem vielzitierte Grundsatz vom „Fördern und Fordern“.¹¹¹

Betrachtet man die Geldleistungen, so sind die Parallelen zur Reform der Kranken- und Rentenversicherung offensichtlich: Die meisten Leistungen, allen voran das Arbeitslosengeld, wurden in ihrer Höhe, vor allem aber auch in ihrer Dauer deutlich reduziert. Die dynamische Anpassung laufender Leistungen wurde zunächst gebremst, dann abgeschafft. Einerseits ist damit festzustellen, dass die direkten Leistungen an Arbeitnehmer zumeist abgebaut bzw. die Voraussetzungen für ihren Bezug verschärft worden sind. Demgegenüber sind andererseits Leistungen ausgebaut worden, die Arbeitskosten senken, Arbeitszeit flexibilisieren und die Beschäftigung gerade älterer Menschen fördern sollen. Zu nennen sind hier die neu eingeführten Midi-Jobs, die Eingliederungszuschüsse und die Altersteilzeitregelungen. Manche der (teilweise als auch solche benannten) Versuche wie der Eingliederungsvertrag galten nach einigen Jahren als gescheitert und sind wieder abgeschafft worden.

Es wird deutlich, dass das Klima auf dem Arbeitsmarkt ‚rauer‘ geworden ist und die Reformen ganz unter dem Eindruck einer sich verfestigten Massenarbeitslosigkeit stehen. Konsequenz daraus ist zum einen, dass der Einzelne angesichts mangelnden Angebots an Arbeit gewissermaßen weniger wählerisch zu sein hat und von ihm erwartet wird, zu nehmen was er bekommen kann. Dies zeigt sich beispielsweise durch die verschärften Anspruchsvoraussetzungen, Zumutbarkeitsregelungen und Sperrzeiten sowie an dem allgemein gestiegenen Druck, eine neue Arbeit auch unabhängig von der eigenen Qualifikation anzunehmen. Zum anderen soll die knappe Ware ‚Arbeitsplatz‘ so effizient wie möglich verteilt werden. Hierfür sind die Altersteilzeit oder die so genannte Jobrotation nur die plakativsten Beispiele. Insgesamt scheinen die Reformen einen neuen Zeitgeist widerzuspiegeln:

Arbeitsplätze sind nicht mehr nur Orte der Wertschöpfung, sondern die Arbeit selbst ist zu einem ‚rare‘ Gut geworden.

Anmerkungen

1 BGBl. I, 1991, S. 790.
2 BGBl. I, 2007, S. 3245.
3 BGBl. I, 1991, S. 790.
4 BGBl. I, 1991, S. 790.

5 BGBl. I, 1992, S. 2235; BGBl. I, 1993, S. 2359.
6 BGBl. I, 2006, S. 1404.
7 BGBl. I, 2006, S. 3287.
8 BGBl. I, 2007, S. 3245.

9 BGBl. I, 1993, S. 2357.
10 BGBl. I, 1994, S. 1788.
11 BGBl. I, 1993, S. 2357.
12 BGBl. I, 1997, S. 628.

- 13 BGBI. I, 1993, S. 959.
14 Vgl. Bourcarde (2006), S. 17.
15 BGBI. I, 1999, S. 2542: Im Jahr 2000 wurde tatsächlich so verfahren, 2001 dann aber doch wieder die Anpassungsformel angewandt.
16 Vgl. Bourcarde (2006), S. 17 f.
17 BGBI. I, 2001, S. 412.
18 BGBI. I, 2002, S. 4612, 4614.
19 BGBI. I, 2000, S. 1971.
20 BGBI. I, 2003, S. 2859 ff.
21 BGBI. I, 1997, S. 627.
22 BGBI. I, 2003, S. 3004.
23 BGBI. I, 1997, S. 625.
24 BGBI. I, 1997, S. 626.
25 BGBI. I, 1999, S. 1649.
26 BGBI. I, 2002, S. 4609.
27 BGBI. I, 2002, S. 4612; Die tägliche Kürzung erfolgt gestaffelt nach der Höhe des Bemessungsentgelts (bis 400 Euro: 7 Euro; bis 700 Euro: 35 Euro; über 700 Euro: 50 Euro). Die Kürzung ist auf maximal 30 versäumte Tage begrenzt.
28 BGBI. I, 2003, S. 2857.
29 Vgl. BR-DS 557/03, S. 243.
30 BGBI. I, 2003, S. 2858.
31 BGBI. I, 1997, S. 626.
32 BGBI. I, 1999, S. 1649.
33 BGBI. I, 2002, S. 4612.
34 BGBI. I, 1992, S. 2048 ff.
35 BGBI. I, 1997, S. 633.
36 BGBI. I, 2001, S. 3451.
37 BT-DS 15/25, S. 31; BGBI. I, 2002, S. 4612.
38 BGBI. I, 2002, S. 4613.
39 BGBI. I, 2002, S. 4613.
40 BGBI. I, 2003, S. 2861 f.
41 BGBI. I, 2005, S. 3677.
42 BGBI. I, 1997, S. 634.
43 BGBI. I, 1993, S. 2355.
44 BGBI. I, 2002, S. 4612.
45 BGBI. I, 2002, S. 4613.
46 BGBI. I, 2003, S. 2857 f., 2863.
47 BGBI. I, 1994, S. 1787.
48 BGBI. I, 1997, S. 2973.
49 BGBI. I, 2002, S. 4615 f.
50 BGBI. I, 2002, S. 4615 f.
51 BGBI. I, 2007, S. 540.
52 BGBI. I, 1997, S. 608.
53 BGBI. I, 1999, S. 388.
54 BGBI. I, 2002, S. 4623.
55 BGBI. I, 2002, S. 4627 f.
56 BGBI. I, 2002, S. 4622 f.
57 BGBI. I, 2002, S. 4628.
58 Vgl. BT-DS 11/2990 S. 16 f.
59 BGBI. I, 1988, S. 2348 ff.
60 BGBI. I, 1996, S. 2348.
61 BGBI. I, 1998, S. 691.
62 BGBI. I, 1999, S. 2494.
63 BGBI. I, 2000, S. 910.
64 BGBI. I, 2003, S. 2910.
65 BGBI. I, 2000, S. 910.
66 Vgl. BT-DS 14/6944, S. 28 f.
67 BGBI. I, 2001, S. 3445, 3447 f.
68 BGBI. I, 2002, S. 4609; vgl. BT-DS 15/25, S. 28.
69 BGBI. I, 2005, S. 3676.
70 BGBI. I, 1993, S. 2353 f.
71 BGBI. I, 1994, S. 1786 f.
72 BGBI. I, 2001, S. 3447 f.
73 BGBI. I, 2002, S. 1137, 1133.
74 BGBI. I, 2004, S. 2903 f.
75 BGBI. I, 2007, S. 2839.
76 BGBI. I, 2002, S. 1137, 1133.
77 BGBI. I, 2007, S. 2839.
78 BGBI. I, 1988, S. 2344.
79 BGBI. I, 1992, S. 2045.
80 BGBI. I, 1997, S. 617 ff.; BGBI. I, 1999, S. 1649.
81 BGBI. I, 2001, S. 3453.
82 BGBI. I, 2001, S. 3450.
83 BGBI. I, 2002, S. 4610 f.
84 BGBI. I, 2007, S. 539.
85 BGBI. I, 1997, S. 612.
86 BGBI. I, 1997, S. 55.
87 BGBI. I, 2001, S. 3448.
88 BGBI. I, 1999, S. 1648.
89 BGBI. I, 2001, S. 3448.
90 BGBI. I, 1988, S. 2344.
91 Wenn Arbeitnehmer eine besondere Einarbeitung benötigen, wurde dieser in Höhe von 30% der (tarif-)üblichen Lohnkosten für sechs Monate gezahlt (bisher in Ausnahmefällen bis zu 50%).
92 Gilt insbesondere für Langzeitarbeitslose oder Behinderte und wurde in Höhe von 50% der (tarif-)üblichen Lohnkosten für zwölf Monate gezahlt.
93 Arbeitnehmer, die mindestens 55 Jahre alt sind und zuvor arbeitslos waren konnten einen Zuschuss in Höhe von 50% der (tarif-)üblichen Lohnkosten (bisher in Ausnahmefällen bis maximal 70%) für vierundzwanzig Monate erhalten.
94 BGBI. I, 1997, S. 649; In begründeten Fällen besonders schwerer Vermittelbarkeit konnte die Förderungsdauer bis auf das doppelte (beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer bis auf sechsunddreißig Monate) verlängert werden, war aber um mindestens 10% pro Jahr zu senken.
95 BGBI. I, 2003, S. 2866 f.
96 BGBI. I, 2007, S. 2330 f.
97 BGBI. I, 2003, S. 2866 f.
98 BGBI. I, 1999, S. 1651.
99 BGBI. I, 2001, S. 3460.
100 BGBI. I, 2003, S. 2883 f.
101 Andernfalls kann die Förderung wie bisher auch vor der Sechsmonatsfrist erfolgen.
102 BGBI. I, 2007, S. 539.
103 BGBI. I, 2007, S. 2330 f.
104 Vgl. BR-DS 550/96, S. 194.
105 BGBI. I, 1997, S. 650.
106 BGBI. I, 2001, S. 3453 f.
107 Vgl. BT-DS 14/6944, S. 39.
108 Vgl. BT-DS 142/06, S. 20.
109 BGBI. I, 2006, S. 1404; Zugleich entfällt die bisherige Defizithaftung, an deren Stelle treten Liquiditätshilfen in Form zinsloser Darlehen (BGBI. I, 2006, S. 1404).
110 Vgl. BT-DS 14/6944, S. 24 f.; BGBI. I, 2001, S. 3449, 3453, 3456.
111 BGBI. I, 2003, S. 2849 ff.
112 Vgl. BT-DS 14/6944, S. 27 f.

Anmerkungen Kurzübersicht

- I § 1 SGB III; vgl. Waltermann (2006), S. 190 ff.
II Vgl. Waltermann (2006), S. 188.
III Bundesagentur für Arbeit: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Wirtschaftsabschnitten.
IV §§ 25 ff. SGB III.
V §§ 127, 129 ff. SGB III.

- VI BGBI. I, 2007, S. 3245.
VII § 341 SGB III.
VIII § 3 Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2008 (vgl. BR-DS 723/07).
IV Ähnlich wie das Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Gesetzlichen

Rentenversicherung war auch das Arbeitsförderungsrecht früher außerhalb des Sozialgesetzbuchs geregelt. Erst 1997 ist es durch das Arbeitsförderungsreformgesetz (AFRG) in einem Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) zusammengeführt worden (vgl. BGBI. I, 1997, S. 594 ff.).

Quellen (außer Bundesgesetzblatt)

Bourcarde, Kay: Die Reform der Gesetzlichen Rentenversicherung, in: Zeitschrift für Wachstumsstudien 2 (2006), S. 16-24.
Waltermann, Raimund: Sozialrecht, 6. Auflage, Heidelberg 2006.